

ZH_OBERGERICHT SB150376 vom 6. Oktober 2015

ZH Obergericht, 2015-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150376

FR: ZH_OBERGERICHT SB150376 du 6 octobre 2015

IT: ZH_OBERGERICHT SB150376 del 6 ottobre 2015

Erwägungen

E. 1

Auf die Berufung der Beschuldigten wird nicht eingetreten.

E. 2

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 600.–.

E. 3

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden der Beschuldigten auferlegt.

E. 4

Schriftliche Mitteilung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist resp. Erledigung all- fälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz.

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung

- 3 - des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 6. Oktober 2015 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. P. Marti lic. iur. C. Laufer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.